

Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis

Gestützt auf Art. 359, 359a und 360 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) ¹⁾ und Art. 11 der grossrätlichen Verordnung ²⁾ dazu

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

¹ Der vorliegende Normalarbeitsvertrag ist anwendbar auf sämtliche Angestellten eines Landwirtschaftsbetriebes oder eines dazu gehörenden Nebenbetriebes ungeachtet ihres Anstellungsumfanges oder ihrer Anstellungsdauer. Geltungsbereich

² Anstellungsverträge und Vereinbarungen zwischen den Parteien dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem NAV zuwiderlaufen.

³ Ausgenommen sind die durch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis verpflichteten Angestellten.

⁴ Für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur soweit, als der Lehrvertrag oder das Berufsbildungsrecht keine abweichenden Regelungen vorsehen.

Art. 2

¹ Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach Ortsgebrauch und Jahreszeit. Arbeits- und Ruhezeit ³⁾

² ⁴⁾ Sie umfasst höchstens zehn Stunden. Die Vertragsparteien können unterschiedliche Sommer- und Winterarbeitszeiten vereinbaren, soweit die tägliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

³ ⁵⁾ Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 10 Stunden pro Tag zu gewähren.

Art. 3 ⁶⁾

¹ Arbeitnehmende haben bei dringendem Bedarf die ihnen nach Treu und Glauben zumutbaren Überstunden zu leisten. Überstundenarbeit

¹⁾ SR 220

²⁾ BR 210.200

³⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

² Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit im Verlauf des Dienstjahres durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen.

Art. 4

Lohn

¹ Die Vereinbarung über den Lohn ist spätestens bei Arbeitsantritt im Anhang zu diesem Normalarbeitsvertrag schriftlich zu bestätigen.

² Der Lohn ist auf Ende eines jeden Monats mit einer schriftlichen Abrechnung auszurichten.

Art. 5

Lohn bei Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der unverschuldeten Verhinderung an der Arbeitsleistung wie folgt Anspruch auf Lohnfortzahlung:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| a) | im ersten und zweiten Dienstjahr | 1 Monat |
| b) | vom dritten bis fünften Dienstjahr | 2 Monate |
| c) | vom sechsten bis zehnten Dienstjahr | 3 Monate |
| d) | ab elftem Dienstjahr | 4 Monate |

Art. 6

Freizeit

¹ ¹⁾ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jede Woche eineinhalb freie Tage zu gewähren. Können diese nicht gewährt werden, sind sie im laufenden Monat zu kompensieren. Pro Monat muss mindestens ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

² Dem Arbeitnehmer ist die erforderliche Zeit für den Besuch des Gottesdienstes einzuräumen.

³ ²⁾ Fällt ein freier Tag oder Halbtage auf einen gesetzlichen Feiertag oder den 1. August, so kann er nicht kompensiert werden.

Art. 7

Weiterbildung

Der Besuch von freiwilligen Kursen und Vorträgen ist dem Arbeitnehmer nach den Möglichkeiten des Betriebes zu gestatten. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit kann, sobald der Ausfall insgesamt länger als 2 Tage andauert, in angemessener Weise von der Freizeit abgezogen werden.

Art. 8

Ferien

Arbeitnehmern, welche das 50. Altersjahr erreicht haben und seit fünf oder mehr Jahren im Betrieb arbeiten, sind fünf Wochen Ferien zu gewähren.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

Art. 9

Die ersten zwei Wochen nach Antritt der Arbeit gelten als Probezeit. Probezeit

Art. 10

Das Arbeitsverhältnis kann wie folgt gekündigt werden: Kündigung

- a) während der Probezeit auf das Ende des der Kündigung folgenden dritten Tages;
- b) nach Ablauf der Probezeit bis und mit 5. Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- c) ab 6. Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Art. 11

Für nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehende Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses eines mindestens 50jährigen Angestellten mit 20 oder mehr Dienstjahren folgende Abgangsentschädigung zu entrichten: Berufliche
Vorsorge und
Abgangs-
entschädigung

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) 20-25 Dienstjahre | 2 Monatslöhne |
| b) 26-30 Dienstjahre | 3 Monatslöhne |
| c) 31-35 Dienstjahre | 4 Monatslöhne |
| d) 36-40 Dienstjahre | 5 Monatslöhne |
| e) über 40 Dienstjahre | 6 Monatslöhne |

Art. 12

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich über den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages des Arbeitnehmers zu vergewissern. Nötigenfalls hat er für den Arbeitnehmer einen solchen abzuschliessen. Kranken-
versicherung

² Die Versicherung umfasst die Kosten für die Krankenpflege (Arzt, Arznei und Spitalkosten) sowie ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des bei Versicherungsbeginn vereinbarten Bar- und Naturallohns ab 31. Krankheitstag.

³ Die Prämien für die Grundversicherung trägt der Arbeitnehmer, jene für die Taggeldversicherung gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

⁴ Im Krankheitsfall des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber berechtigt, das von der Versicherung bezahlte Krankengeld vom geschuldeten Lohn abzuziehen.

Art. 13

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag tritt auf 1. Dezember 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der gleichnamige Vertrag vom 7. September 1987¹⁾ aufgehoben. Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ AGS 1987, 1850